

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Franziska Brychcy (LINKE)**

vom 12. Januar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Januar 2026)

zum Thema:

**Gleichstellungsverfahren für Lehrkräfte mit nichtdeutscher Lehrkräftequalifikation nach dem Lehrkräfteequalifikationsfeststellungsgesetz  
2023 bis 2025**

und **Antwort** vom 2. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. Februar 2026)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Franziska Brychcy (Die Linke)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin  
  
über Senatskanzlei - G Sen -

**Antwort**  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24832  
vom 12. Januar 2026  
über Gleichstellungsverfahren für Lehrkräfte mit nichtdeutscher Lehrkräftequalifikation  
nach dem Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetz 2023 bis 2025

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Anträge auf Gleichstellung eines nichtdeutschen Lehramtsabschlusses mit einem Berliner Lehramtsabschluss wurden jeweils in den Jahren 2023 bis 2025 bei der Senatsbildungsverwaltung gestellt?
  - a) Wie viele davon wurden jeweils ohne Auflagen positiv entschieden?
  - b) Wie viele davon wurden jeweils mit Auflagen positiv entschieden?
  - c) Wie viele wurden jeweils von vornherein abschlägig beschieden?

Zu 1.: Die statistische Erhebung nach § 3 Lehrkräftequalifikationsgesetz Berlin (LQFG Bln) in Verbindung mit § 17 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin (BQFG Bln) wird im Land Berlin durch das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg durchgeführt. Die dort erhobenen Daten werden zugleich ausgewertet, sodass statistische Informationen zu den Anerkennungsverfahren zentral beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (AfS BB) vorliegen und von dort abgefragt werden können.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Größe „gestellte Anträge“ im statistischen Sinne nicht erfasst wird. Die statistische Erhebung setzt erst mit der Vollständigkeit eines Antrags ein. Anträge, bei denen die für eine Sachentscheidung erforderlichen Unterlagen nicht vollständig eingereicht werden, sowie Anträge, die vor Abschluss des Verfahrens zurückgenommen werden, gehen daher nicht in die statistische Erhebung ein.

Ungeachtet dessen binden auch solche Verfahren, die nicht bis zur statistisch relevanten Entscheidungsreife geführt werden, zeitliche und personelle Ressourcen der zuständigen Anerkennungsstelle. Auf Anfrage beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg wurden folgende statistische Angaben übermittelt (Überschriften redaktionell angepasst):

Jahr	Entscheidung entsprechend Nr. 1 a)*	Entscheidung entsprechend Nr. 1 b)	Entscheidung entsprechend Nr. 1 c)
2023	< 3	189	36
2024	<2	123	21

\* Über die angegebenen Entscheidungen zu 1. a. bis c. hinaus wurden 123

Anerkennungen (ohne Gleichwertigkeitsfeststellung) in 2023 und 111 Anerkennungen (ohne Gleichwertigkeitsfeststellung) in 2024 ausgestellt.

Zudem wurden 159 Anträge in 2023 und 204 Anträge in 2024 angenommen, jedoch im jeweiligen Jahr noch nicht final entschieden.

Die Daten für das Berichtsjahr 2025 befinden sich derzeit noch in der statistischen Erhebung.

2. Wie viele Teilnehmer\*innen des Anpassungslehrgangs haben - jeweils 2023 bis 2025 -

- a) diesen erfolgreich abgelegt?
- b) den schulpraktischen Teil endgültig nicht erfolgreich abgelegt? Aus welchen Gründen wurde er nicht erfolgreich bestanden?

Zu 2. a.: 2023 haben 46 Personen, 2024 32 Personen den schulpraktischen Anpassungslehrgang erfolgreich abgelegt.

Die Daten für das Berichtsjahr 2025 werden derzeit noch erhoben.

Zu 2. b.: In den Jahren 2023 und 2024 haben jeweils weniger als fünf Personen den schulpraktischen Anpassungslehrgang endgültig nicht erfolgreich abgelegt. Gründe werden nicht erfasst.

Die Daten für das Berichtsjahr 2025 werden derzeit noch erhoben.

3. Wie oft machten Lehrkräfte in den Jahren 2023 bis 2025 jeweils Gebrauch von ihrer Wahlmöglichkeit, alternativ zum Anpassungslehrgang die Gleichstellung durch eine individuelle Eignungsprüfung zu erlangen? Mit welchem Erfolg?

Zu 3.: Eine Eignungsprüfung wurde im gesamten Berichtszeitraum von vier Personen gewählt. Aufgrund der geringen Prüfungsanzahl können Auskünfte zum Bestehen/Nichtbestehen aus Datenschutzgründen nicht erteilt werden.

4. Wie viele Lehrkräfte konnten 2023 bis 2025 jeweils Gebrauch von der Anfang 2023 in Kraft getretenen Neuregelung der Anerkennung praktischer Berufstätigkeit machen (statt Anpassungslehrgang bzw. Eignungsprüfung)?

Zu 4.: Es wird lediglich erfasst, in welchen Fällen Berufserfahrung schon bei Antragstellung vorlag und somit bei der Erstentscheidung berücksichtigt werden konnte: 2023 wurden 15 Entscheidungen unter Berücksichtigung von Berufserfahrung getroffen, 2024 wurden 12 Entscheidungen unter Berücksichtigung von Berufserfahrung getroffen. Die Daten für das Jahr 2025 befinden sich derzeit noch in der statistischen Erhebung.

Die Anzahl an Personen, die anstelle eines Anpassungslehrgangs einschlägige Berufserfahrung zum Ausgleich schulpraktischer Ausbildungsunterschiede wählen, wird statistisch nicht erfasst.

5. Wie bewertet der Senat den Erfolg der Neuregelung?

Zu 5.: Der Senat stellt fest, dass die Möglichkeit, anstelle eines Anpassungslehrgangs einschlägige Berufserfahrung zum Ausgleich schulpraktischer Ausbildungsunterschiede nachzuweisen, als eine Form der Zugangserleichterung genutzt wird. Diese Regelung wird vom Senat als ein geeignetes Instrument zur Berücksichtigung beruflicher Vorerfahrungen eingeordnet.

6. Wie oft wurde das mit § 4a LQFG Bln 2021 neu geschaffene beschleunigte Verfahren in Anspruch genommen?

Zu 6.: Bislang wurden nach Kenntnis des Senats keine beschleunigten Verfahren von internationalen Lehrkräften beantragt.



7. Wie bewertet der Senat das Anfang 2023 in Kraft getretene vereinfachte Verfahren für Lehrkräfte aus der Ukraine? Von wie vielen Lehrkräften wurde es 2023 bis 2025 jeweils durchlaufen und mit welchem Erfolg?

Zu 7.: Der Senat bewertet das Anfang 2023 eingeführte vereinfachte Verfahren für Lehrkräfte aus der Ukraine als ein geeignetes Instrument für die kurzfristige Unterstützung von Personen mit Schutzstatus nach § 24 Aufenthaltsgesetz unmittelbar nach der Einreise. Für eine längerfristige berufliche Perspektive ist das Verfahren aufgrund der befristeten Gültigkeit der Entscheidungen jedoch nicht vorgesehen. Eine statistische Erfassung der Anzahl der Verfahren und ihrer Ergebnisse für die Jahre 2023 bis 2025 erfolgt nicht.

8. Welche weiteren Maßnahmen hat der Senat ergriffen, um Hürden, die erfahrungsgemäß den Zugang zu den berufsbezogenen Sprachkursen, den universitären Studien und zum schulpraktischen Teil des Anpassungslehrgangs entgegenstehen, z.B. bei der Finanzierung des Lebensunterhalts, abzubauen? Wie bewertet der Senat diese Maßnahmen?

Zu 8.: Das Angebot an berufsbezogenen Sprachkursen ist in Berlin deutlich besser als in vielen anderen Bundesländern. Der Senat hält im Rahmen des schulpraktischen Anpassungslehrgangs ein entsprechendes Angebot am Berliner Landesinstitut für Qualifizierung und Qualitätsentwicklung an Schulen (BLiQ) vor, das Lehrkräften, die den Anpassungslehrgang ohne C 2-Sprachkompetenzen beginnen, den erfolgreichen Abschluss dieser Ausgleichsmaßnahme ermöglichen soll (sogenannter Anpassungslehrgang Plus). Ergänzt wird dies noch durch den Wahlbaustein berufsbezogenes Deutsch im schulpraktischen Anpassungslehrgang, der für alle Teilnehmenden (auch mit C 2-Kenntnissen) wählbar ist.

Der Zugang zu den universitären Studien ist gesetzlich geregelt und unterliegt den üblichen Zulassungsverfahren der Universitäten. Die Möglichkeit, die Auflage universitäre Zusatzausbildung anderweitig zu absolvieren ist geprüft worden, kann aber aufgrund rechtlicher Anforderungen für die Berufsanerkennung zugrundeliegenden EU-Richtlinie nicht gewährt werden.

Die Zulassung zum schulpraktischen Anpassungslehrgang ist kapazitiv nicht begrenzt, so dass nach Auffassung des Senats keine Hürden für die Aufnahme eines Anpassungslehrgangs vorliegen, zumal für die Zulassung inzwischen kein C 2 Sprachnachweis mehr erforderlich ist.

9. Wurden die Angebote an berufsbezogenen Sprachkursangeboten für pädagogische Berufe seit 2023 ausgebaut? Wurden andere Unterstützungsangebote neu geschaffen? Wenn ja, welche?

Zu 9.: Zu Angeboten des Senats s. Antwort zu Frage 8.

Über den Ausbau von Angeboten freier Träger hat der Senat keine Kenntnis.

10. Welche Konsequenzen hat die im Zuge der Novelle des Lehrkräftebildungsgesetzes 2025 beschlossene Schaffung eines Ein-Fach-Q-Masters und in der Konsequenz die geplante Einstellung von Ein-Fach-Lehrkräften für Bewerber\*innen mit nichtdeutscher Lehrkräftequalifikation? Müssen diese, wenn sie in ihrem Herkunftsland lediglich ein Fach der Berliner Schule studiert haben, auch weiterhin die Lehrbefähigung in einem zweiten Fach erlangen oder ist geplant, sie bei Vorliegen aller sonstigen Voraussetzungen künftig direkt in den Berliner Schuldienst zu übernehmen? Wenn nein, warum nicht?

Zu 10.: Die Schaffung von Ein-Fach-Q-Masterstudiengängen bezieht sich ausschließlich auf ausgewählte Fächer.

Zwei Universitäten halten bereits im Rahmen von Modellversuchen ein solches Studienangebot vor, für reguläre Studienangebote tritt die Regelung erst zum 1.10.2026 in Kraft. Mit Inkrafttreten der rechtlichen Grundlage wird bei der Prüfung der Gleichstellungsmöglichkeit von internationalen Lehrkräfteberufsqualifikationen mit einem Berliner Lehramt auch geprüft werden, ob ggf. eine Gleichstellung mit nur einem Fach möglich ist. Dies wird im Einzelfall von dem studierten Fach und den Studienumfängen und -inhalten abhängen und kann daher nicht pauschal beantwortet werden.

11. Welche Konsequenzen werden die geplanten Veränderungen beim regulären Vorbereitungsdienst für den Anpassungslehrgang haben?

Zu 11.: Die Regelungen des schulpraktischen Anpassungslehrgangs und des regulären Vorbereitungsdienstes sollen im Zuge der geplanten Änderungen aufeinander abgestimmt werden.

12. Wie bewertet der Senat den Vorschlag, die notwendigen Sprachanforderungen, ggf. auch nur für bestimmte Schulfächer, auf C1 abzusenken?

Zu 12.: Der Senat ist der Auffassung, dass die Absenkung der Sprachanforderung auf C1 in bestimmten Fächern sinnvoll sein kann, um die Potentiale von Lehrkräften mit nichtdeutscher Lehrkräftequalifikation zu nutzen.

13. Welche weiteren Maßnahmen zur Erleichterung der Anerkennung im Ausland erworbener Lehramtsabschlüsse sind geplant?

Zu 13.: Derzeit werden in der Kultusministerkonferenz Konzepte zur Umsetzung der vom Bundeskanzler und den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten beschlossenen Maßnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung der Anerkennungsverfahren beraten und erarbeitet.

Berlin beteiligt sich daran maßgeblich und setzt einige Forderungen bereits um.

Berlin, den 2. Februar 2026

In Vertretung  
Christina Henke  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie